

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz geschlechtlicher Selbstbestimmung ist ein zentrales Anliegen der neuen Bundesregierung. Entsprechend heißt es [im Koalitionsvertrag](#) (S. 119): „Wir werden das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen. Dazu gehören ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht, (...)“

Nach dem Willen der Regierungskoalition soll eine Angleichung des rechtlichen Geschlechts künftig also **im Wege eines vereinfachten Verfahrens vor dem Standesamt** für alle Menschen möglich sein. Medizinische oder psychologische Nachweise sind dann nicht mehr erforderlich. Entscheidend ist allein die Auskunft der betreffenden Person über ihre Geschlechtsidentität.

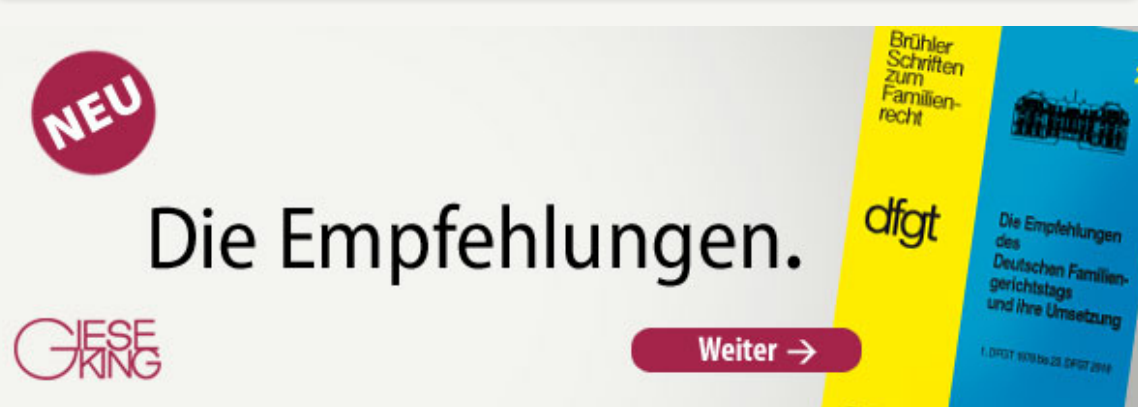
Demgegenüber unterscheidet das geltende Recht noch zwischen **zwei verschiedenen Verfahren zur Angleichung des rechtlichen Geschlechts**: Einerseits können transgeschlechtliche Personen auf Grundlage des sog. Transsexuellengesetzes eine Änderung ihres Vornamens und ihrer rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit erreichen. Voraussetzung ist jedoch die Durchführung eines zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahrens, in dessen Verlauf zwei psychologische Gutachten vorzulegen sind. Andererseits haben Personen mit sog. „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ die Möglichkeit, auf Grundlage des Personenstandsgesetzes ihren Vornamen und Geschlechtseintrag durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern zu lassen. Nach der Rechtsprechung des BGH steht das letztgenannte Verfahren jedoch nur intergeschlechtlichen Menschen offen ([BGH, FamRZ 2020, 1009-1017, m. Anm. Dutta/Fornasier](#)).

Dieses „gestufte Regelungskonzept“ (BGH, FamRZ 2020, 1009, 1114, m. Anm. Dutta/Fornasier, Rz. 49) möchte die Bundesregierung nun abschaffen und die Regelungen zur rechtlichen Geschlechtsangleichung im neuen Selbstbestimmungsgesetz unter einen **einheitlichen Regelungsrahmen** fassen. Wie der von Familien- und Justizministerium gemeinsam zu erarbeitende Gesetzentwurf im Einzelnen ausgestaltet sein wird, ist gegenwärtig noch offen. Gewisse Anhaltspunkte liefern jedoch zwei Gesetzentwürfe der Grünen und der FDP aus der vergangenen Legislaturperiode.

Danach steht es zu erwarten, dass der Erklärung über die Geschlechtsangabe Gestaltungswirkung zukommen wird und Minderjährige ab Vollendung ihres 14. Lebensjahres auch ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters eine entsprechende Erklärung abgeben können. Klärungsbedürftig erscheint hingegen, welche **Folgewirkungen** das neue Selbstbestimmungsgesetz für das [Abstammungsrecht](#) haben wird, das laut Koalitionsvertrag (S. 101) seinerseits reformiert werden soll.

Sicher ist bereits jetzt: Das Selbstbestimmungsgesetz wird die „Familienrechts-Community“ noch länger beschäftigen.

Alix Schulz, M.Jur. (Oxford)
Universität Heidelberg



NEU

Die Empfehlungen.

GIESE KING

Weiter →

Brähler Schriften zum Familienrecht

dfgt

Die Empfehlungen des Deutschen Familiengerichtstags und ihre Umsetzung

1. DFGT 2019/2020 2021

Nachrichtenübersicht: _____

Umfrage zur Schnittstelle zwischen Familiengericht und Jugendamt

Corona-Maßnahmen an Schulen: Verfassungsbeschwerde erfolglos

Familienrechtliche Presseschau Februar 2022

***EuGH*: Brüssel IIa-VO: Zuständigkeit für Eheauflösung**

***BGH*: Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs**

***BFH*: Abfindungszahlung im Scheidungsfall**

Aus dem Heft: Das Durchführungsgesetz zur Brüssel IIb-VO

Plausibilitätskontrolle im Versorgungsausgleich
FamRZ-Online.Seminar am 15.3.2022
WEITERE INFOS UND ANMELDUNG

Umfrage zur Schnittstelle zwischen Familiengericht und Jugendamt

Arbeiten Sie im Jugendamt oder sind Sie Richterin oder Richter, Familienrechtsanwältin oder -anwalt, Verfahrensbeiständin oder -beistand? Dann berichten Sie!

[mehr](#)

Corona-Maßnahmen an Schulen: Verfassungsbeschwerde erfolglos

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde einer Mutter nicht zur Entscheidung angenommen, mit der diese sich gegen familiengerichtliche Entscheidungen zur Aufhebung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen in einer Schule gewandt hatte (Az.: 1 BvR 2318/21).

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau Februar 2022

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat u. a. zu den Themen Trennungskinder-Studie, Diskriminierung von trans-Menschen, Namensrecht in Frankreich.

[mehr](#)

EuGH. Brüssel IIa-VO: Zuständigkeit für Eheauflösung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *EuGH*-Urteil v. 10.2.2022 - Rs. C-522/20. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Jürgen Basedow erscheint in FamRZ 2022, Heft 7.

[mehr](#)

BGH. Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 15.12.2021 - XII ZB 347/21. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Walther Siede erscheint in FamRZ 2022, Heft 7.

[mehr](#)

BFH. Abfindungszahlung im Scheidungsfall

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BFH*-Urteil v. 1.9.2021 - II R 40/19. Der Volltext der Entscheidung erscheint in FamRZ 2022, Heft 8.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Das Durchführungsgesetz zur Brüssel IIb-VO

Frank *Klinkhammer* gibt vor dem Hintergrund der Brüssel IIb-VO einen Überblick über die wichtigsten Änderungen durch das Brüssel IIb-VO-DG.

[mehr](#)

NEU

Durchblick
dank Schürmann.

Heinrich Schürmann
Sozialrecht
für die
familienrechtliche
Praxis
2. Auflage

FamRZ-Buch 42

GIESEKING

Weiter →

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseKing-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion
Dr.-Gessler-Straße 20
93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)